

Verbraucher-Information zum EUROMASTER SCHUTZBRIEF

Kostenloser Versicherungsschutz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

kennen Sie das unangenehme Gefühl, einen Unfall oder eine Panne zu haben, womöglich nachts und weit außerhalb der Stadt? In solchen Situationen ist es wichtig, dass Ihnen schnell und unbürokratisch geholfen wird. Fordern Sie einfach telefonisch Hilfe an – rund um die Uhr, sowohl im In- als auch im Ausland! Mit der ROLAND Schutzbrief-Versicherung bieten wir Ihnen diesen für Sie wichtigen Versicherungsschutz kostenlos zu Ihrer Inspektion bei EUROMASTER. Damit sind Sie vom Tag der Inspektionsdurchführung an Ihrem Fahrzeug ein Jahr lang versichert (Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf dieses Jahres automatisch und bedarf keiner Kündigung). Eine Verlängerung für ein weiteres Jahr ist möglich – fragen Sie hierzu unsere Experten im EUROMASTER Servicecenter.

Die EUROMASTER Schutzbriefleistungen sind gültig für alle gewerblich und privat genutzten Fahrzeuge bis 2,9 t mit einer maximalen Gesamtbreite von 2,55 m, einer max. Gesamtlänge von 10 m und einer max. Höhe von 3 m. Die Schadensfälle sind versichert, wenn das erste Ereignis, welches das Problem auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt.

Nicht versichert werden können polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Fahrzeuge, Fahrzeuge für die gewerbsmäßige Personenbeförderung, Probe- und Überführungsfahrten (rote Kennzeichen) sowie nicht zugelassene Fahrzeuge (eine genaue Auflistung finden Sie unter dem Punkt „Was ist nicht versichert“).

Bei Veräußerung des Fahrzeuges stehen die Rechte aus dem Schutzbrief dem Erwerber des Fahrzeuges für die Restlaufzeit des Vertrages zu.

EUROMASTER SCHUTZBRIEFLEISTUNGEN

Ab Wohnort :

Pannenhilfe vor Ort bis max. 154€

Zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle (bereits ab Haustür) wird ein Pannenhilfsfahrzeug organisiert. Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 154€ einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile übernommen.

Abschleppen bis max. 200€

Kann das versicherte Fahrzeug an der Schadenstelle (bereits ab Haustür) nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt die ROLAND Schutzbrief Versicherung für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung zur nächsten Werkstatt. Die Abschleppkosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 200€ erstattet.

Kostenlose Bergung

Ist das leistungsberechtigte Fahrzeug infolge einer Panne von der Straße abgekommen, wird kostenlos für deren Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung gesorgt.

Kosten Mietwagen nach Unfall

Ist nach einem Unfall das Abschleppen des versicherten Fahrzeuges in die nächste Fachwerkstatt erforderlich und dauert die Reparatur des Fahrzeuges nach Eintreffen in der Werkstatt voraussichtlich

länger als vier Stunden, wird bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für drei Tage ein Selbstfahrervermietfahrzeug gleicher Klasse zur Verfügung gestellt. Ersatzweise werden die Kosten für die Anmietung bis max. 77€ je Tag übernommen. Kosten für Treibstoff und Straßengebühren werden nicht übernommen.

Bei Panne und Unfall weiter als 50 km von Ihrem Wohnsitz:

(gültig während des Versicherungszeitraumes für Schadensfälle in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira für das Fahrzeug mit dem registrierten Kennzeichen und seinen Insassen)

Weiter- und Rückfahrt

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder Unfall nicht fahrbereit, werden die Kosten für die Fahrt vom Schadensort zum ständigen Wohnsitz des Halters im Inland oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort innerhalb des oben beschriebenen Geltungsbereiches, die Rückfahrt zum Zielort zum Wohnsitz des Halters, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann oder die Fahrt zum Schadensort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll wie folgt erstattet:

Bei einfacher Entfernung unter 700 Bahnkilometern werden Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen erstattet. Bei größerer Entfernung kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen oder ein Flug der Economy-Klasse gewählt werden. Nachgewiesene Taxifahrten werden bis zu 52€ erstattet. Zusammen mit den Leistungen „Übernachtung“ und „Mietfahrzeug“ werden insgesamt Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 512€ erstattet.

Übernachtung

Ist das versicherte Fahrzeug nicht innerhalb von 4 Stunden nach einer Panne oder einem Unfall fahrbereit, werden die Kosten für eine Übernachtung übernommen.

Mietfahrzeug

Befindet sich der Schadensort des versicherten Fahrzeuges in einer Entfernung von mehr als 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz und ist nach erfolgloser Pannenhilfe das Abschleppen des versicherten Fahrzeuges erforderlich, werden bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für einen Tag, die Kosten für ein Selbstfahrervermietfahrzeug vergleichbarer Klasse bis max. 77€ übernommen. Voraussetzung hierfür ist eine voraussichtliche Dauer der Reparatur von länger als vier Stunden.

Fahrzeugrücktransport nach Fahrerausfall

Ist der Fahrer des versicherten Fahrzeuges nicht mehr in der Lage das Auto zu fahren, wird für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt an einem anderen Ort gesorgt. Die Kosten für diesen Transport werden bis zur Höhe der Kosten, die für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz im Inland entstehen würden, übernommen. Bei Schadensfällen außerhalb Europas werden die Kosten bis zu 5.000€ je Schadensfall übernommen.

Bei Panne und Unfall im europäischen Ausland:

Fahrzeugrücktransport nach Fahrerausfall

Ist der Fahrer des versicherten Fahrzeuges nicht mehr in der Lage das Auto zu fahren, wird für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt an einem anderen Ort gesorgt. Die Kosten für diesen Transport werden bis zur Höhe der Kosten, die für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz im Inland entstehen würden, übernommen. Bei Schadensfällen außerhalb Europas werden die Kosten bis zu 5.000€ je Schadensfall übernommen.

Fahrzeugunterstellung für max. 14 Tage

Muss das versicherte Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, werden die dadurch entstehenden Kosten, längsten für zwei Wochen übernommen.

Fahrzeugverzollung und –verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug im europäischen Ausland nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, wird für Sie die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadensort zum Einstellort übernommen.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung werden zu Ihrem Wohnsitz transportiert, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes werden bis zum Wert der Bahnfracht übernommen. Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Briefinhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist.

Heimholung von Kindern

Können Ihre minderjährigen Kinder oder Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind, infolge der Erkrankung ihrer mitreisenden Begleitperson – auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, wird für die Abholung der Kinder und die Begleitung bis zu Ihrem Wohnsitz durch eine von Ihnen oder uns ausgewählte Begleitperson gesorgt.

Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge Ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können.

Zusätzlich werden die durch die Abholung entstehenden Fahrkosten bei einer einfachen Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten für eine Reise in der ersten Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse erstattet. Nachgewiesene Taxifahrten werden bis zu 52€ erstattet.

Bei einer Reise innerhalb Europas werden die entstehenden Übernachtungskosten bis zur Abholung, höchstens für drei Nächte bis zu jeweils 77€ pro Person übernommen.

Ist ein Transport des Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, wird dieses zum Wohnsitz der Kinder zurücktransportiert und die Kosten des Transportes übernommen.

Insgesamt werden die Kosten im Falle einer Heimholung der Kinder bis zu 1.100€ je Schadensfall übernommen.

Kosten für Krankenbesuche

Müssen Sie sich auf einer länger als fünf Tage in einem Krankenhaus aufhalten, wird der Besuch Ihnen nahe stehender Personen organisiert. Die Fahrt- und Übernachtungskosten für die Besucher werden je Schadensfall bis zu 1.100€ übernommen.

Kosten für Krankentrücktransport bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug

Bei auf Reisen akut und unerwartet eingetretenen Krankheitsfällen werden die Kosten Ihres Transportes zur stationären Heilbehandlung in das nächste erreichbare Krankenhaus übernommen. Ist der Rücktransport in ein Krankenhaus an Ihrem ständigen Wohnsitz nach Abstimmung mit einem von der Versicherung beauftragten Arzt medizinisch sinnvoll und vertretbar, wird der Rücktransport

veranlasst. Über den Zeitpunkt des Rücktransportes entscheidet die Versicherung gemeinsam mit dem behandelnden Arzt sowie über das geeignete Transportmittel.

Die Kosten des von der Versicherung veranlassten Rücktransportes einschließlich der durch die Versicherung oder den Behörden angeordneten Betreuung werden übernommen. Bei nicht durch die Versicherung vermittelten Rücktransport werden die Kosten bis zur Höhe der Kosten, die bei Zugrundelegung der rückwirkenden Einschätzung der Situation durch die Versicherung und im Falle eines daraufhin durch die Versicherung organisierten Rücktransportes angefallen wären übernommen. Krankentransporte aus dem außereuropäischen Ausland unterliegen ferner den Vorschriften für den Krankenschutz im Ausland.

Die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Mehrkosten für Übernachtungen für Sie und die nicht erkrankten mitversicherten Familienangehörigen werden für höchstens drei Nächte bis 77€ pro Nacht und versicherte Person übernommen.

Wenn Sie sich nicht um Ihr mitgeführtes Gepäck kümmern können, sorgen wir für den Rücktransport zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN:

PANNE: Eine Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden am Fahrzeug.

REISE: Eine Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

STÄNDIGER WOHNSTITZ: Der ständige Wohnsitz ist der Ort in Österreich, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

ROLAND SCHUTZBRIEF-VERSICHERUNG, Deutz-Kalker-Str. 46, 50679 Köln

WAS IST VERSICHERT?

Die Roland Schutzbrief-Versicherung sorgt dafür, dass Sie im Falle einer PKW Panne schnelle Hilfe bekommen und übernehmen dabei die anfallenden Kosten wie oben beschrieben. Das erste Ereignis durch das die Panne verursacht wurde muss nach dem Beginn des Versicherungsschutzes liegen.

WER IST NICHT VERSICHERT?

Versicherungsschutz besteht bei allen Fahrten mit dem gemeldeten Fahrzeug für den Halter des Fahrzeuges, den berechtigten Fahrer und sonstige berechnigte Mitfahrer. Alle für den Halter getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Halter sowie dem ehelichen oder dem unter gleicher Anschrift polizeilich gemeldetem nicht ehelichem Lebenspartner zu.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind folgende Fälle:

- Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden
- Schadensfälle, bei deren Eintritt Sie nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechnigt waren
- Ereignisse, die durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurden.
- Ereignisse, die durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist die Roland Schutzbrief-Versicherung berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung leistet auch nicht,

- wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben,
- wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens weder auf öffentlichen Straßen und Wegen noch auf einem zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Park- oder Abstellplatz befunden hat,
- wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,
- wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
- wenn der Fahrer oder ein Dritter Leistungen ohne vorherige Abstimmungen mit uns organisiert,
- wenn der Schadensort weniger als 50 km vom ständigen Wohnsitz des Halters entfernt liegt (hiervon ausgenommen sind die Fälle der Pannenhilfe und des Abschleppens).

Haben Sie aufgrund der Leistungen der ROLAND Schutzbrief-Versicherung Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können die Leistungen um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.

Bei vorsätzlicher Verletzung einer der oben genannten Obliegenheit besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringt die Versicherung ihre Leistung. Diese wird auch erbracht, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

WAS TUN IM SCHADENSFALL? Ihre Pflichten und Rechte

Melden Sie unverzüglich den eingetretenen Schadensfall unter der Service Hotline +43 800 20 15 18 (Zusatzkosten aus dem Festnetz 0,028 €/ Min., aus dem Mobilnetz 0,053 €/ Min.), die „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar ist und Ihnen gerne weiterhilft.

Die Service Hotline stimmt sich mit Ihnen ab, ob und welche Leistungen erbracht werden. Achten Sie bzw. der Fahrer des Fahrzeuges darauf, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Befolgen und beachten Sie die Weisungen der Service Hotline.

Sie gestatten uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht. Legen Sie uns zum Nachweis der Schadenshöhe die Originalbelege vor. Gegebenenfalls sind die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Darüber hinaus unterstützen Sie die ROLAND Schutzbrief-Versicherung bei der Geltendmachung der aufgrund der Versicherungsleistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten und händigen hierfür die benötigten Unterlagen aus.

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der ROLAND Schutzbrief-Versicherung ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

Geldbeträge, die die ROLAND Schutzbrief-Versicherung für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

Nach Eintritt eines Schadensfalles kann sowohl die ROLAND Schutzbrief-Versicherung als auch Sie den Vertrag in Schriftform kündigen. Die Kündigung muss der ROLAND Schutzbrief-Versicherung bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der ROLAND Schutzbrief-Versicherung wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung durch die ROLAND Schutzbrief-Versicherung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Alle für die ROLAND Schutzbrief-Versicherung bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an deren Hauptverwaltung gerichtet werden. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ROLAND Schutzbrief-Versicherung bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ROLAND Schutzbriefversicherung bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deren Firmensitz oder deren für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung oder deren für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadensfall melden. Melden Sie den Schaden der ROLAND Schutzbrief-Versicherung, wird diese im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

„Ich willige ferner ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe an andere Versicherer oder ggf. an den Verband der Privaten Krankenversicherer e.V. übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ROLAND-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.“

Schweigepflichtentbindungsklausel

„Mir ist bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht grundsätzlich die Angaben überprüft, die ich zur Begründung der Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z.B. Bescheinigungen, Atteste) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund des Antrags und/oder der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (z. B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der erstellten Liquidation).

Ich werde, sofern vom Versicherer konkret verlangt, nach freiem Ermessen im Einzelfall schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Behörden von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Leistungsregulierung, zur Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lassen. Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung im Einzelfall kann der Versicherer eine angemessene Kostenbeteiligung in Höhe von 10 € verlangen.“

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

(1) Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

(2) Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende

versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

(3) Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Abgabe seiner Vertragserklärung, jeder Vertragsänderung und im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, z. B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

(4) Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Rechtsschutzversicherer

Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.

Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck:

Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragsstellung.

(5) Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immerrichtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zzt. folgende Unternehmen an:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln

ROLAND Assistance GmbH, Köln

ROLAND Assistance Partner GmbH, Dresden

ROLAND ProzessFinanz AG, Köln

Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG, Köln

Jurpartner Services Gesellschaft für Rechtsschutz-Schadenregulierung mbH, Köln

(6) Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

(7) Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.